



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

117. Jahrgang

Nr. 6

05.06.2024

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
33	Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC	84
34	Novellierung der Formulare zur Eheschließung	84
Der Bischof von Speyer		
35	Wort des Bischofs	84
36	Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer (EFZG)	85
37	Weiheproklamation	89
Bischöfliches Ordinariat		
38	Verlustanzeige eines Siegels	90
39	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	90
Dienstnachrichten		
Anhang	Novellierte Formulare zur Eheschließung (vgl. Nr. 34)	92

Die deutschen Bischöfe

33 Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

34 Novellierung der Formulare zur Eheschließung

Am 26. Mai 2023 hatte die Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer in ihrer Sitzung beschlossen, drei Formulare zur Eheschließung an das 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll anzugeleichen. Außerdem empfahl die Konferenz die Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland, die einer zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Kirchenmitglieder Rechnung trägt.

Die Formulare wurden dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben. Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz stimmte in ihrer Sitzung vom 19. bis 22. Februar 2024 allen vorgelegten Änderungen zu.

Die entsprechenden Formulare sind als amtliche Formulare der Deutschen Bischofskonferenz diesem Amtsblatt im Anhang angefügt und dessen Bestandteil.

Der Bischof von Speyer

35 Wort des Bischofs

Liebe Schwestern und Brüder,

vor über acht Jahren haben wir im Bistum Speyer das Seelsorgekonzept „Gemeindepastoral 2015“ in Kraft gesetzt. Ein Kernelement dieses Konzepts war die Gründung von 70 neuen „Pfarreien in Gemeinden“. Seither haben wir viele gute Erfahrungen gemacht: Die vormals 346 Pfarrgemeinden sind zu größeren Einheiten zusammengewachsen, in denen jede Gemeinde ihr besonderes Profil ausprägen kann. Der Großteil der Pfarreien hat ein Pastorales Konzept erarbeitet, mit dem das seelsorgliche Leben

vor Ort in den Blick genommen und angesichts großer Umbrüche in Kirche und Gesellschaft weiterentwickelt wird. Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten nach dem Prinzip der ermöglichen Leitung in Gremien und Teams eng und vertrauensvoll zusammen.

In den letzten zwei bis drei Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass es an etlichen Orten im Bistum immer schwieriger wird, diese Struktur aufrechtzuerhalten. Die Zahl der Hauptamtlichen, aber auch der Ehrenamtlichen geht noch stärker zurück als erwartet. Die notwendigen Sparmaßnahmen zwingen vor allem im Immobilienbereich zu massiven Einschnitten und neuen Kooperationen. Durch die Einführung der neuen Kita-Trägerstruktur zum 1.1.2026 ist das System der Verwaltungsstrukturen zu überdenken. All das hat dazu geführt, dass wir im Zuge des diözesanen Strategieprozesses auch die Strukturen des pfarrlichen Lebens anschauen und anpassen wollen.

Dabei sollen die bestehenden Pfarreizuschnitte nur moderat verändert werden, vor allem in den städtischen Regionen unserer Diözese. Jedoch sollen künftig mehrere Pfarreien in übergeordneten pastoralen Einheiten kooperieren. Inzwischen wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit allen Fragen der konkreten Ausgestaltung dieser größeren Einheiten befasst. Deren Ergebnisse werden wir ab dem Spätjahr 2024 in einem breiten Beteiligungsprozess gemeinsam beraten – in allen diözesanen Gremien wie auch bei Gesprächsabenden mit Haupt- und Ehrenamtlichen, zu denen Generalvikar Magin und ich in alle Dekanate fahren werden.

Herzlich danke ich Ihnen allen – den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wie auch den vielen ehrenamtlich Engagierten – für Ihren Einsatz und Ihre Leidenschaft, kirchliches Leben vor Ort zu gestalten. Zugleich bitte ich Sie, sich offen auf die anstehenden Schritte einzulassen. Ich bin mir sicher: Auch unter veränderten Bedingungen kann und will Gott uns mit seiner Menschenfreundlichkeit berühren und bewegen, Segensort in der Welt zu sein.

Ihr Bischof
+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Das Wort zur Überarbeitung der pastoralen Strukturen des Bistums war am Sonntag, 2. Juni 2024, in allen Gottesdiensten (einschl. Vorabendgottesdiensten) am Ende bzw. im Rahmen der Vermeldungen zu verlesen.

36 Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer (EFZG)

Präambel

Zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde am 23.01.2014 die Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und unter anderem den rheinland-

pfälzischen (Erz-)Diözesen geschlossen. Mit dem gleichen Ziel hat sich das Bistum Speyer der Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII des Saarlandes angeschlossen.

Um eine einheitliche Umsetzung dieser beiden Vereinbarungen im Bereich des Bistums sicherzustellen, werden die Inhalte dieser Vereinbarungen mit dieser Verordnung für das Bistum Speyer nach Maßgabe der folgenden Regelungen diözesanes Recht.

Unabhängig von diesen Vereinbarungen dient die Einforderung von Erweiterten Führungszeugnissen insbesondere der Prävention von sexuellen oder anderen Missbrauchshandlungen gegen Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene im kirchlichen Raum.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende kirchliche Rechtsträger:

- a) das Bistum Speyer,
- b) den Bischoflichen Stuhl,
- c) das Domkapitel Speyer,
- d) das Bischofliche Priesterseminar St. German – Pastoralseminar des Bistums Speyer und
- e) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer.

Alle weiteren kirchlichen Rechtsträger einschließlich deren nicht-rechtsfähigen nachgeordneten Einrichtungen, die der Aufsicht des Bistums Speyer unterliegen, sind verpflichtet, vergleichbare Regelungen für die in ihrem Bereich haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zu erlassen. Über deren Vollzug haben diese Rechtsträger einmal jährlich schriftlich an den Ortsordinarius zu berichten.

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) nach diesem Gesetz trifft alle für die Kirche tätigen Personen, einschließlich der Ruhestandsbeamten, gleichgültig, ob sie als Geistliche oder Laien, haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sind. Sie gilt insbesondere auch für Geistliche, die im Bistum Speyer inkardiniert sind, aber nicht im Bistumsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für Bistumsbeschäftigte, die in anderen Diözesen tätig sind, sowie für Ruhestandsgeistliche mit Inkardination in anderen (Erz-)Bistümern, die im Bistum Speyer tätig sind oder hier ihren Wohnsitz genommen haben. Ruhestandsgeistliche und Ruhestandsbeamte gelten bei kirchlicher Tätigkeit ohne zusätzliche Vergütung außerhalb der dienstherrlichen Versorgungsleistungen als ehrenamtlich Tätige. Priester, die eigenes Personal anstellen, sind verpflichtet, von diesen die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses an die Bischofliche Behörde zu verlangen; allfällige Kosten trägt das Bistum.

§ 2 Beschäftigungsverbot für einschlägig Vorbestrafte

(1) Personen, die wegen einer in § 72a des 8. Buches des Sozialgesetzbuches aufgezählten Straftat vorbestraft sind, dürfen nicht in der kirchlichen Arbeit mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen beschäftigt werden.

(2) Personen, die wegen anderer Straftaten vorbestraft sind, dürfen nur beschäftigt werden, wenn eine Abwägung zwischen Vergehen und angestrebter Tätigkeit zu dem Ergebnis führt, dass eine Gefährdung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen nicht zu erwarten ist. Diese Abwägung wird durch die zuständigen Dienststellen des Bischoflichen Ordinariates im Benehmen mit dem Träger der Maßnahme durchgeführt.

§ 3

Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses

(1) Jede Tätigkeit in der kirchlichen Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Erweiterten Führungszeugnisses voraus. Tätig mit Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sind diejenigen Personen, bei denen die Möglichkeit einer Begegnung im Rahmen von dienstlichen oder ehrenamtlichen Einsätzen nicht stets und vollständig ausgeschlossen werden kann. Eine Vorlagepflicht entfällt in Fällen des § 24 Abs. 2 BZRG. Bei Personen, die die Altersgrenze des § 24 Abs. 2 BZRG noch nicht erreicht haben, bei denen aber aufgrund ihrer körperlichen Verfassung Missbrauchshandlungen ausgeschlossen werden können, kann der Ortsordinarius eine Dispensierung von der Vorlagepflicht verfügen.

(2) Erweiterte Führungszeugnisse sind von haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen

- a) im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. In begründeten Einzelfällen ist die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses auch bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einzufordern. Spätestens nach fünf Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen;
- b) im saarländischen Teil des Bistums, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. Spätestens nach drei Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Im Einzelfall kann der Ortsordinarius anlassbezogen veränderte Vorlagefristen anordnen.

(3) Ausländische Geistliche oder Ordensangehörige, die kein Erweitertes Führungszeugnis oder ein diesem vergleichbares staatliches Dokument ausgestellt bekommen können, da dies in ihrem Herkunftsland nicht vorgesehen ist, haben das von ihrem Ortsordinarius bzw. ihrer/m Höheren Ordensoberen unterschriebene Formular „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ entsprechend den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz vor Dienstantritt vorzulegen.

(4) Ausnahmsweise kann eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses ausgeübt werden, wenn

- a) aufgrund außerordentlicher Umstände, insbesondere zeitlicher Not, die Beibringung eines Erweiterten Führungszeugnisses die Durchführung einer Maßnahme der kirchlichen Arbeit mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unmöglich machen würde und
- b) durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Gefährdung von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ausgeschlossen werden kann, sowie
- c) keine anderweitig begründeten Bedenken gegen die einzusetzende tätige Person bestehen.

Solche Ausnahmen sind unverzüglich schriftlich mit Begründung und Unterschrift der die Entscheidung treffenden Person zu dokumentieren.

§ 4

Pflichten des Trägers kirchlicher Arbeit mit Minderjährigen oder erwachsene Schutzbefohlenen

(1) Die Zuständigkeit für das Einfordern des Erweiterten Führungszeugnisses liegt beim jeweiligen Anstellungsträger bzw. bzgl. ehrenamtlich tätiger Personen beim Träger der jeweiligen Maßnahme (Maßnahmeträger).

(2) Hierzu hat der Anstellungs- oder Maßnahmeträger vor Arbeitsaufnahme bzw. vor Durchführung der Maßnahme zu überprüfen, ob von allen dabei tätigen Personen das Erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde und keine einschlägige Vorstrafe eingetragen ist.

§ 5

Verfahren

(1) Der Anstellungs- bzw. Maßnahmeträger fordert die beschäftigte Person zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses auf, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als nach den Wiedervorlagefristen des § 3 Abs. 2 sein darf.

(2) Die beschäftigte Person fordert das Erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen staatlichen Stelle an und sendet es unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat. Sofern nur ausländische Dienststellen die nötigen Auskünfte erteilen können, ist die beschäftigte Person verpflichtet, die nötigen Auskünfte dort anzufordern und vorzulegen.

(3) Sofern eine Person ein Erweitertes Führungszeugnis bereits bei einer anderen kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Dienststelle bzw. einem kirchlichen Verband vorgelegt hat, kann die erneute Vorlage ersetzt werden durch eine schriftliche Mitteilung dieser Dienststelle bzw. dieses Verbandes an das Bischöfliche Ordinariat. Diese Mitteilung muss enthalten

- Name und Anschrift der betreffenden Person,
- Zeitpunkt der Ausstellung des Erweiterten Führungszeugnisses,
- Auflistung der Eintragungen,
- Unterschrift der Dienststellenleitung.

(4) Im Bischöflichen Ordinariat erfolgt eine Sichtung sämtlicher Erweiterten Führungszeugnisse.

(5) Sofern sich keine einschlägige Eintragung findet, wird dies vermerkt und das Erweiterte Führungszeugnis mit einer entsprechenden Bestätigung zur Vorlage bei kirchlichen Rechtsträgern an die beschäftigte Person zurückgesandt.

(6) Sollte eine einschlägige Eintragung vorliegen, ist der jeweilige Anstellungs- bzw. Maßnahmeträger unverzüglich darüber zu informieren und das damit einhergehende Betätigungsverbot auszusprechen.

(7) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2.

§ 6

Datenschutz

(1) Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung gilt uneingeschränkt.

(2) Die Verwendung der durch die Vorlage Erweiterter Führungszeugnisse gewonnenen Daten zu anderen Zwecken als der Sicherstellung des Schutzes Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener nach diesem Gesetz ist unzulässig.

(3) Die Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat, die mit der Sichtung der Erweiterten Führungszeugnisse beauftragt sind, sind in besonderem Maße zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ sowie die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sind gem. Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts im Bistum Speyer vom 07.02.2020 (OVB 2/2020, S. 60) verpflichtende Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts im Bistum Speyer für alle Beschäftigten und werden durch dieses Gesetz ergänzt, bleiben aber unberührt.

(2) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Entgegenstehende Regelungen werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Speyer, 07. Mai 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

37 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird am Samstag, dem 29. Juni 2024, im Dom zu Speyer folgendem Diakon das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Gabriel Kimmle, St. Gallus Birkenhördt

Der Weihegottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Der Name des Weihekandidaten ist an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für den Weihekandidaten zu beten.

Bischöfliches Ordinariat

38 Verlustanzeige eines Siegels

Am 3. Juni 2024 wurde der Verlust des Zweitsiegels der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Frankenthal angezeigt.

Dieses Zweitsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Speyer, 3. Juni 2024



Markus Magin
Generalvikar

39 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz kann folgende Broschüre bestellt werden:

Reihe: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 240

Dikasterium für die Glaubenslehre. Erklärung *Dignitas infinita* über die menschliche Würde

Am 8. April 2024 ist im Vatikan die Erklärung des Dikasteriums für die Glaubenslehre „*Dignitas infinita über die menschliche Würde*“ veröffentlicht worden. Angesichts der Tatsache, dass wir in einer Welt leben, in der die Menschenwürde tagtäglich auf vielfache Weise missachtet, untergraben, ausgehöhlt und relativiert wird, ist der römische Text eine wichtige Positionsbestimmung. Das Dokument unterstreicht die unverzichtbare, unverletzliche und nicht zu reduzierende („*infinita*“) Würde des Menschen und betont, dass die Kirche die Menschenwürde verkünde, fördere und sich zu ihrem Garanten mache. Vor diesem Hintergrund bietet der Text in sachlicher Sprache und Argumentation eine Bestärkung für alle, die sich für die Achtung der Menschenwürde und die sich daraus ergebenden fundamentalen Menschenrechte einsetzen.

Bezugshinweis

Die genannte Veröffentlichung kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden.

Dienstnachrichten

Versetzungen

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wird Gemeindereferent Mark Beiersdörfer der Pfarrei Neustadt-Geinsheim Hl. Geist zugewiesen.

Ebenso wird mit Wirkung vom 1. September 2024 Gemeindereferentin Sabine Fehrenbach der Pfarrei Winnweiler Hl. Kreuz zugewiesen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 wird Pastoralreferent Thomas Bauer die Leitung der Abteilung I/1 – Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen übernehmen.

Mit Wirkung vom 1. April 2025 wird Pastoralreferentin Kerstin Fleischer die Leitung der Hauptabteilung I – Seelsorge übernehmen.

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Verzichtserklärung von Pfarrer Matthias Leineweber angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pfarrer der Pfarrei Waldfischbach-Burgalben Hl. Johannes XXIII. entpflichtet.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Peter Heinke mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Administrator der Pfarrei Waldfischbach-Burgalben Hl. Johannes XXIII. ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Matthias Leineweber mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Kooperator der Pfarrei Waldfischbach-Burgalben Hl. Johannes XXIII. ernannt.

Ebenso hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Ernennung von Kaplan Praveen Kumar Isukupalli zum Administrator der Pfarrei Lambrecht Hl. Johannes XXIII. bis zum 31. Juli 2024 verlängert.

Mit Wirkung vom 1. August 2024 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Kaplan Christoph Herr zum Administrator der Pfarrei Lambrecht Hl. Johannes XXIII. ernannt.

Mit Wirkung vom 1. September 2024 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Pater Naigin Joseph MCBS mit einer 0,5-Stelle zum Kaplan der Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist und mit einer 0,5-Stelle zum Kaplan der Pfarrei Kaiserslautern Hl. Martin ernannt.

Des Weiteren hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Pater Pious Paul Oroplackal MCBS mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 zum Administrator der Pfarrei Ramstein Hl. Wendelinus ernannt.

Beauftragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer OStR i.K. Dr. Joachim Reger mit Wirkung vom 1. August 2024 mit einer 0,5 %-Stelle zur priesterlichen Mithilfe in der Pfarrei Frankenthal Hl. Dreifaltigkeit beauftragt.

Titelverleihung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Kaplan Christoph Herr mit Wirkung vom 1. August 2024 den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Anhang Novellierte Formulare zur Eheschließung (vgl. Nr. 34)

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
paroecia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung
de matrimonio contracto
an die *kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen**

Personalien des Brautpaars

personalia sponsorum

Bräutigam
sponsus

Braut
sponsa

Name, ggf. Geburtsname
nomen et, si casus ferat, nomen natale

vor der Zivileheschließung
ante matrimonium civile

nach der Zivileheschließung
post matrimonium civile

Vorname(n)
praenomen (praenomina)

Geburtsdatum
natus(a) die

Geburtsort / Kreis
natus(a) in

Anschrift, bisher
inscriptio cursualis, antea

künftig
postea

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit
religio / confessio / ritus

ggf. frühere andere

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit
antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus

Taufe / Konversion*
baptizatus(a) / conversus(a)*

Datum
die

Ort
loco

Pfarrei / Kirche
paroecia / ecclesia

(Erz-)Diözese und Land
(archi)diocesi et natione

Zivileheschließung
matrimonium civile

Datum
die

Ort
loco

Kath. Eheschließung
celebratio matrimonii

Datum
die

Ort
loco

Pfarrei / Kirche
paroecia / ecclesia

Zeugen
et coram testibus

1. _____

2. _____

Die Eheschließung in der ev. / orth. / _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
per sanationem in radice convalidatum est.*

Die Zivileheschließung
matrimonium civile

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
per sanationem in radice convalidatum est.*

Dispens von der Formpflicht / Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice* concessa est a

am _____ Az. _____
die numerus actorum

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscriptentur!

Adressat
destinatarius

Siegel
sigillum

Unterschrift
scriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

└ Meldendes Pfarramt
paroecia informans

Absender (Poststempel): _____
paroecia qui remittit (signum cursuale)

└

Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad paroeciam informantem remittendum

Die Eintragung der Eheschließung / Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.*
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.**

Siegel
sigillum

Ort, Datum, Unterschrift
locus, dies, subscriptio

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
paroecia
Telefon (mit Vorwahl)
numerus telephonicus (cum praefixo) _____

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung im Ausland

de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaars

Name, ggf. Geburtsname
nomen et, si casus ferat, nomen natale

vor der Zivileheschließung
ante matrimonium civile

nach der Zivileheschließung
post matrimonium civile

Vorname(n)
praenomen (praenomina)

Geburtsdatum
natus(a) die

Geburtsort / Kreis
natus(a) in

Bräutigam
sponsus

Braut
sponsa

Anschrift, bisher
inscriptio cursalis, antea

künftig
postea

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit
religio / confessio / ritus

ggf. frühere andere

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit
antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alias ritus

Taufe / Konversion*

baptizatus(a) / conversus(a)*

Ort
loco

Pfarrei / Kirche
paroecia / ecclesia

(Erz-)Diözese und Land

(archi)diocesi et natione

Datum
die

Ort _____
loco

Ort _____
loco

Land _____
natione

VOR _____
coram ministro

1. _____

2. _____

Zivileheschließung
matrimonium civile

Kath. Eheschließung
celebratio matrimonii

(Erz-)Diözese
(archi)diocesi

Pfarrei / Kirche
paroecia / ecclesia

Zeugen
et coram testibus

Datum
die

Datum
die

Überweisende Pfarrei
paroecia dimittens

Siegel
sigillum

Unterschrift
scriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

archidioecesis / dioecesis _____

Erzdiözese / Diözese

paroecia / Pfarrei

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia _____ loco _____
in der Kirche im Ort

(archi)dioecesi _____ natione _____
in der (Erz-)Diözese im Staat

hisce licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:

erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus _____ habitans in _____
Bräutigam wohnhaft in _____

natus die _____ loco _____
geboren am im Ort

filius patris _____ et matris _____
Sohn des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizatus die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am _____

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmatus _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

2. sponsa _____ habitans in _____
Braut wohnhaft in _____

nata die _____ loco _____
geboren am im Ort

filia patris _____ et matris _____
Tochter des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizata die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am _____

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmata _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponsos rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;
dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

locum _____
Ort _____

die _____
am _____

sigillum
Siegel

parochus / vicarius
Pfarrer / Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel
dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super / licentiam ob _____
dass die Dispens von / Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

locum _____
Ort _____

die _____
am _____

numerus actorum _____
Aktenzeichen _____

sigillum
Siegel

ordinarius loci
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.
Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann:

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau:

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift:

Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____

der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. _____
Wohnsitz, Anschrift _____ von-bis _____ Pfarramt _____
2. _____
Wohnsitz, Anschrift _____ von-bis _____ Pfarramt _____
3. _____
Wohnsitz, Anschrift _____ von-bis _____ Pfarramt _____
4. _____
Wohnsitz, Anschrift _____ von-bis _____ Pfarramt _____

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
-
-

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
-
-

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo?
 2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise?
 3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
 Nein. Ja, mit:
 4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen?
 5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)
-
-

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116)
-

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Elfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):
-
-

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:
-
-

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten